*Dirk Walbrühl*

# Was passiert mit unseren Daten, wenn wir sterben?

**20. Februar 2018**

**Unser digitales Ich stirbt nicht mit uns. Sein Eigenleben kann unsere Angehörigen noch monatelang beschäftigen und einiges kosten. Das muss nicht sein.**

Vor einem Jahr klagte eine verzweifelte Mutter aus Berlin gegen Facebook. 2012 war ihre 15-jährige Tochter von einer U-Bahn erfasst worden und kam ums Leben. Die Eltern zweifelten: Waren vielleicht doch Selbstmord und Mobbing die wahren Gründe für den frühen Tod ihrer Tochter? Um ihre Zweifel aus dem Weg zu räumen, wollten sich die Eltern Zugang zum Facebook-Profil ihrer Tochter verschaffen. Doch das soziale Netzwerk rückte das Passwort nicht raus und die Eltern klagten.

Das Berliner Kammergericht gab Facebook Recht. Der Account blieb gesperrt, die privaten Daten ihrer verstorbenen Tochter für die Eltern unerreichbar. Ein schwieriger und sicher auch außergewöhnlicher Fall, *1 der aber gleichzeitig Fragen aufwirft, die uns alle angehen.

9 von 10 deutschen Internetnutzern *2 haben sich noch keine Gedanken #1 darüber gemacht, was mit ihren Daten nach dem eigenen Tod passieren soll. Gleichzeitig würde der Großteil genau das gern regeln – fühlt sich aber nicht ausreichend informiert. #2



Dies ist die PDF-Version des Artikels ›**Was passiert mit unseren Daten, wenn wir sterben?**‹ von Perspective Daily.
Den vollständigen Artikel inklusive Bildern und multimedialer Elemente findest du hier online:
**perspective-daily.de/article/467/JM0QyiPV**

Was also sollte jeder über den »Digitalen Nachlass« wissen?

## Warum uns unsere Daten auch nach dem Tod nicht egal sein sollten

Mehr als jeder vierte Internetnutzer ist auch in sozialen Medien aktiv. #3

Dabei entstehen riesige Datenmengen: Alle 10 Sekunden werden über 3,5 Millionen Whatsapp-Nachrichten verschickt, 300.000 Youtube-Videos hochgeladen und ein Facebook-Status wird auf »verheiratet« geändert. #4 Rund 40% dieser Daten sind vertraulich oder bedürfen besonderen Schutzes durch Verschlüsselung. #5

Stirbt ein Mensch, verschwinden seine Spuren im Netz nicht einfach. Chat-Nachrichten, Urlaubsbilder, Lieblings-Listen, Reviews, »Über mich«-Seiten mit persönlichen Angaben, Dating-Profile #6 – die »Digitale Identität« #7 bleibt gespeichert auf den Servern und in der weltweiten Cloud. Wer stirbt, verliert damit auch die Chance, seine Daten zu ändern und zu löschen. #8 Und wem das egal ist – schließlich »bin ich dann ja eh tot« –, der handelt ziemlich egoistisch.

Als die Mutter aus Berlin in den Facebook-Nachrichten ihrer Tochter nicht nach Gewissheit suchen konnte, nagten die Zweifel weiter an ihr. Sie wollte wissen, warum ihre Tochter so früh sterben musste. Sie brauchte Gewissheit, um den Tod verarbeiten zu können.

Andere Daten schaden vielleicht dem Andenken des Verstorbenen – etwa wenn nachträglich peinliche oder anzügliche Bilder im Netz auftauchen. Spätestens, wenn eine Mahnung für einen Online-Dienst im Briefkasten steckt, *3 beginnt für die Angehörigen zusätzlich zur Trauer auch noch der Ärger.

Tatsächlich wollen 80% der Deutschen solche Fälle verhindern, fühlen sich aber beim Thema zu schlecht informiert, um vorsorgen zu können. Da hilft es nicht, dass der Tod etwas ist, über das wir nicht gern nachdenken – geschweige denn reden. #9

# Die 5 wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema »Digitaler Nachlass«

Wer also kann weiterhelfen, wenn es darum geht, was für Angehörige (im Zweifel) erlaubt ist? Ich spreche mit Christian Solmecke, Rechtsanwalt der Kölner Medienkanzlei Wilde Beuger Solmecke. #10 In seinen Youtube-Beiträgen beschäftigt er sich intensiv mit dem Thema.

**1. Können Verwandte den Zugang zum Online-Profil eines Verstorbenen verlangen?**

Das weiß aktuell niemand. Der Fall der verstorbenen 15-Jährigen aus Berlin beschäftigt noch immer die Gerichte. Die Eltern gingen in Revision beim Bundesgerichtshof; *4 das klärende Urteil wird für Juni 2018 erwartet. *5 Christian Solmecke erklärt aber, worauf es in jedem Fall ankommt: »Die nahen Angehörigen müssen den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen beachten.«

**2. Können Verwandte ein Profil löschen lassen?**

Ja, zumindest wenn es sich um erbberechtigte Verwandte *6 handelt. Doch um überhaupt etwas bewirken zu können, sind die Sterbeurkunde und, je nach Unternehmen, sogar zusätzliche Nachweise nötig. Twitter verlangt zum Beispiel auch eine Ausweiskopie und eine notarielle Beglaubigung #11 über die Beziehung zum Verstorbenen. Schneller geht es mit einem »amtlichen Erbschein«. #12

Viele Unternehmen haben auf ihrer Seite dazu spezielle Kontaktformulare.

**3. Was ist mit Bildern in sozialen Medien – können die Verwandten eine Löschung verlangen, wenn jemand Fotos eines Verstorbenen einstellt?**

Ja, das können sie, zumindest in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach dem Tod des Angehörigen. *7 Christian Solmecke begründet: »Da

hier die Person auch nicht zu Lebzeiten in die Veröffentlichung des Bildes von sich einwilligen konnte, ist es nun die Sache der Angehörigen, gemeinsam [*8] zu entscheiden, ob ein Bild veröffentlicht werden darf oder nicht.«

**4. Gehören die Daten eines Verstorbenen dem Unternehmen – oder können diese vererbt werden?**

Es ist kompliziert. »Tatsächlich gibt es nach Ansicht der meisten Juristen weder so etwas wie Besitz noch Eigentum an digitalen Gütern wie digitalen Fotos oder Daten«, [*9] klärt Christian Solmecke auf. Damit ist natürlich auch das Erben von digitalen Gütern umstritten – wer etwas nicht wirklich besitzt, was zudem keinen Vermögenswert hat, kann es auch nicht vererben.

Solmecke selbst vertritt aber eine andere Auffassung und vergleicht digitale Inhalte mit Tagebüchern, [*10] die schließlich auch vererbbar sind. Ein juristisches Wespennest, dessen Klärung im Jahr 2018 noch aussteht.

**5. Dürfen Unternehmen mit den öffentlichen Daten eines Verstorbenen Werbung treiben?**

Ja, aber nur solange das Profil noch aktiv ist. Im Falle sozialer Medien wie Facebook regeln nämlich die Nutzungsbedingungen, was das Netzwerk wie verwenden darf – etwa mit dem eigenen Profil Werbung zu treiben, bis es gelöscht wird. Christian Solmecke macht klar: »Solange das Unternehmen vom Tod des Mitglieds nichts weiß, wird es also auch mit seinem Profil weiter Werbung treiben.«

Viele Fragen im Bereich »Digitaler Nachlass« sind also aktuell noch ungeklärt. Selbst in eindeutigen Fällen kommt auf Verwandte ein langer Schriftverkehr mit den Unternehmen zu, der sich Monate lang hinzieht. Währenddessen können aber schon weiterlaufende Kosten für Online-Dienste entstehen, ganz abgesehen vom psychologischen Stress für die Angehörigen.

Wollen wir unseren Angehörigen das ersparen, müssen wir selbst vorsorgen.

## So regeln wir, was nach dem Tod mit unseren Daten geschieht

Damit unsere Verwandten es nach unserem Tod leichter haben, reicht eine mündliche Abmachung nicht aus. Damit der eigene »Digitale Nachlass« trotz offener Rechtsfragen gut vorbereitet wird, gibt es mehrere Möglichkeiten:

**1. Master-Passwörterliste speichern und pflegen:** Auf einer Liste können wir Passwörter und Zugänge sammeln – offline, versteht sich. *11 Denn diese Liste wäre quasi ein Generalschlüssel *12 für Online-Diebe. #13 Der Nachteil hierbei: Geht die Liste verloren oder wird nicht regelmäßig aktualisiert, nützt sie wenig. Und bekommen Unternehmen davon Wind, können sie sogar das Profil sperren. *13

**2. Vollmacht über den digitalen Nachlass:** Für den Fall, dass wir in der Passwortliste etwas vergessen (oder sie nicht aktuell ist), ist eine Vollmacht unverzichtbar. *14 Dabei kann auch eine andere Vertrauensperson als »Nachlassverwalter« eingesetzt werden. Je nach Wunsch kann die Vollmacht genau regeln, was mit welchen Online-Profilen und sogar dem verwaisten Computer und Smartphone (und den Daten darauf) geschehen soll.

**3. Digitale Nachlassdienste beauftragen:** Um die Angehörigen komplett zu entlasten, kann auch ein digitaler Nachlassdienst #14 beauftragt werden. Dabei bevollmächtigt ein Nutzer *15 das Unternehmen damit, sein »Digitales Erbe« im Todesfall auszuführen. Nötig dazu sind Daten über Online-Verträge und Profile – die dann nach dem Ableben gelöscht oder an ausgesuchte Personen weitergereicht werden. Der Nachteil dabei: Das kostet Geld und basiert auf Vertrauen in den Dienstleister.

Damit die Vorsorge klappen kann, müssen wir natürlich selbst einen Überblick über unsere Online-Spuren haben. Ihnen auf die Schliche zu kommen, bietet auch eine gute Gelegenheit, darüber nachzudenken, wie wir (online) in Erinnerung bleiben wollen.

## Facebooks Gedenkmodus kann helfen, die Trauer zu verarbeiten

Während andere soziale Netzwerke bis heute nur das Löschen eines Profils ermöglichen, führte Facebook 2015 den sogenannten »Gedenkzustand« [*16] ein. In diesem verändert sich das Profil grundlegend: [#15]

- **Wie eine Todesanzeige:** Neben dem Namen wird »In Erinnerung an« angezeigt und das Profil verliert die Moderator-Funktion von Gruppen.
- **Keine Nutzung mehr:** Das Profil taucht nicht mehr bei Freundschaftsvorschlägen oder Geburtstagserinnerungen auf und Facebook darf keine Werbung mehr damit betreiben.
- **Unveränderbar:** Ist der Gedenkzustand einmal aktiviert, kann sich niemand mehr mit dem Profil anmelden. Damit muss auch niemand mehr um Passwörter und Sicherheit Sorge haben.

*»Konten im Gedenkzustand stellen [...] eine Möglichkeit dar, um das Leben geliebter Personen zu feiern und ihrer zu gedenken.« – Facebook*

Doch damit nicht genug: Nutzer können zu Lebzeiten in den Einstellungen »Nachlasskontakte« festlegen. [*17] Diese erhalten beschränkten Zugriff auf das Profil und können etwa einen Nachruf-Beitrag [*18] verfassen, das Profilbild ändern, Kopien der öffentlichen Inhalte herunterladen und die Löschung des ganzen Kontos anfordern.

Damit macht Facebook etwas möglich, wofür Silke Szymura vom Blog »Dein Tod und ich« schon lange wirbt: digitales Gedenken.

*»Statt an den Stadtrand zu fahren und ein Grab zu besuchen, kann jeder mit einem Gedenkprofil interagieren und dort trauern – jederzeit und von zu Hause aus.« – Silke Szymura*

Schon ein »In Erinnerung an« in der Freundesliste kann Anlass sein, sich mit dem Tod auseinanderzusetzen. Facebook hat das Thema erst vor knapp 2 Jahren entdeckt und will die Funktion ausbauen. Silke Szymura denkt bereits weiter. Warum nicht »auch Erinnerungen für alle Freunde am Todestag oder Vorschläge von schönen gemeinsamen Erinnerungen?«.

Das mag befremdlich wirken. Doch Silke Szymura ist überzeugt davon, dass gerade online der Tod wieder mehr in die Mitte unserer Gesellschaft rücken kann. Gedenkprofile können dabei helfen, das Tabu zu brechen. So lernen wir vielleicht, besser mit dem umzugehen, was auf uns alle zukommt.

# Zusätzliche Informationen

*1 Der Fall war deutschlandweit das erste Verfahren über die Vererbbarkeit eines Facebook-Kontos. Entschieden wurde es in zweiter Instanz nach einem ersten anderslautenden Urteil des Landgerichts – gegen das Facebook in Berufung gegangen war. Die Begründung in dem Fall lautete, dass beim Vererben des Profils der Datenschutz von Dritten beteiligten Personen verletzt worden wäre. Damit folgten die Richter der Argumentation von Facebook. Schließlich enthält das Profil die gespeicherte Kommunikation mit anderen Personen, die in der Annahme geführt wurde, dass sie privat bleibt.

Dass ausgerechnet Facebook hier als Datenschützer argumentiert, entbehrt natürlich nicht einer gewissen Ironie.

*2 Bei einer Umfrage in unserer Redaktion hatten sich von 20 nur 3 dazu bisher Gedanken gemacht, einer davon bin ich.

*3 Gut zu wissen: Auch im Internet geschlossene Verträge und Verbindlichkeiten bleiben über den Tod hinaus bestehen.

*4 Der Fall landete zuerst beim Landgericht Berlin, das zugunsten der Mutter entschieden hatte, wonach auch die persönlichen Inhalte des Benutzerkontos an die Erbengemeinschaft vererbt werden.

Das Kammergericht Berlin wies in zweiter Instanz die Klage aber ab und begründete das mit dem »Schutz des Fernmeldegeheimnisses«: Enthält ein Online-Profil nämlich eine Chatfunktion – wie die meisten Social-Media-Dienste –, würde dabei möglicherweise der Datenschutz von anderen Personen verletzt, die darüber vertrauliche Gespräche geführt haben. Das Urteil ist aber nicht rechtskräftig, denn die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) wurde zugelassen.

*5 Der »Digitale Nachlass« gerade in sozialen Medien berührt mehrere Rechte und beschäftigt aktuell die Juristen. Hier einige Beispiele:

**Das »Postmortale Persönlichkeitsrecht«** wird aus der Menschenwürde abgeleitet und kann für einen gewissen Zeitraum nach dem Tod den Umgang mit den Daten Verstorbener einschränken. Doch das schützt nur vor der schwerwiegenden Herabsetzung des Ansehens eines Verstobenen (die Entstellung seines Lebensbildes, Beleidigungen, Verunglimpfungen und Schmähkritik).

**Das »Kunsterhebergesetz«** regelt die Rechte bei Bildern, auf denen ein Verstorbener abgebildet ist.

**Das »Vertragsrecht«** spielt ebenfalls eine Rolle. Denn schließlich hat die verstorbene Person zu Lebzeiten in die AGB von Facebook eingewilligt. Ein Widerruf ist möglich, aber eben nur, wenn sich die Umstände so geändert haben, »dass die Veröffentlichung den Betroffenen in seiner Persönlichkeit empfindlich beeinträchtigt«. Das liegt etwa dann vor, wenn sich die innere Einstellung grundlegend geändert hat oder wenn der Widerruf zur Wahrung gewichtiger ideeller Interessen des Inhabers unvermeidlich ist.

*6 Die gesetzliche Erbfolge greift, wenn in einem Testament oder Erbvertrag nichts anderes geregelt ist. Die Erben sind nach Gesetz entsprechend ihrem Verwandtschaftsgrad: Zuerst Kinder und Enkel, dann Eltern und Geschwister, dann Großeltern, Onkel und Tanten. Ähnlich gestellt wie Kinder und Enkel sind Ehepartner (unverheiratete Lebensgemeinschaften zählen dabei nicht).

*7 Die rechtliche Begründung findet sich im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie § 22. Jeder Angehörige kann einzeln die Löschung eines illegal online gestellten Bildes verlangen.

*8 Gemeinsam bezieht sich hier auf mehrere Erbberechtigte derselben Ordnung.

*9 Christian Solmecke führt aus: »Daten sind anders als körperliche Gegenstände nur etwa durch den Datenschutz, das Immaterialgüterrecht und das Telekommunikationsrecht geschützt.«

*10 Christian Solmeckes Begründung: »Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen digitalen Daten und die Zuordnung zu einem Vermögenswert sind sehr schwierig. Der digitale Nachlass sollte daher genauso behandelt werden wie der analoge Nachlass. Ein Tagebuch wird ebenfalls samt seines Inhalts vererbt. Hier besteht kein Unterschied zu dem Kommunikationsinhalt bei Facebook. Die in einem Facebook-Konto gespeicherten Inhalte sollten damit als digitale Güter nicht anders behandelt werden als materielle Güter, die gesetzlich auf die Erben übergehen.«

*11 Zur Sicherheit helfen Passwort-Tricks: Entweder Dienst und Passwort getrennt auf 2 Listen aufbewahren oder direkt auf einem USB-Stick verschlüsseln und mit einer vertraulichen Sicherheitsabfrage sichern.

*12 Zentrale Passwortmanager sind in solchen Fällen zwar beliebt – man braucht den Angehörigen nur die Sicherheitsfrage mitteilen. Doch sie sind unsicher und können gehackt werden. Einige Blockchain-Start-ups arbeiten aber schon an einer sicheren Authentifizierungs-Lösung, ganz ohne Manager.

*13 Gesetzlich spricht nichts gegen eine solche Weitergabe von Passwörtern mit der Einwilligung einer Person – auch im Nachlass, wenn sie verstorben ist. Aber genau das verstößt bei vielen Plattformen ausdrücklich gegen die Nutzungsbedingungen, auch im Fall des Erbes.

*14 Damit sie gültig ist, muss eine Vollmacht handschriftlich verfasst sein, mit einem Datum versehen und unterschrieben werden. Bei einer Nachlass-Vollmacht ist außerdem wichtig, dass sie explizit »über den Tod hinaus« gilt.

*15 Auch Angehörige können sich ohne Vorsorge an ein solches Unternehmen wenden, wenn sie Hilfe brauchen.

*16 Diesen kann jeder selbst im Voraus aktivieren, wenn der eigene Tod absehbar ist. Ansonsten können Familie und Freunde den Modus über ein spezielles Formular aktivieren.

*17 In Facebooks Einstellungen unter Allgemeines, Konto verwalten. Derjenige wird kurz per Nachricht darüber und über seine Aufgaben informiert.

*18 Dazu ist es wichtig, dass in den Einstellungen eines Profils erlaubt ist, dass andere Personen Beiträge in der Chronik posten dürfen.

# Quellen und weiterführende Links


**#1** Eine Umfrage des Branchenverbandes bitkom zum Digitalen Nachlass (2015)
**https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Neun-von-zehn-Internetnutzern-haben-ihren-digitalen-Nachlass-nicht-geregelt.html**

**#2** Du willst dich näher mit Erbrecht beschäftigen? Diese ausführliche Übersicht von Fachanwalt.de klärt die wichtgsten Begriffe
**https://www.fachanwalt.de/magazin/erbrecht/**

**#3** Die Statistiken zum Netzwerk Facebook bei Zephoria (englisch, 2018)
**https://zephoria.com/top-15-valuable-facebook-statistics/**

**#4** Eine interessante Übersicht bei KaufDa auf Basis öffentlicher Nutzerstatistiken der vergangenen Jahre (2016)
**http://www.kaufda.de/info/apps-in-echtzeit/**

**#5** Nach Schätzungen der EMC-Studie »Digitales Universum« (2014, Paywall)
**https://germany.emc.com/leadership/digital-universe/index.htm**

**#6** So funktioniert Dating heute online
**https://perspective-daily.de/article/290**

**#7** Welche Probleme schon zu Lebzeiten mit unserer Digitalen Identität auftreten können, erkläre ich dir hier
**https://perspective-daily.de/article/31**

#8 Daten sind die neue Währung! So fahren Firmen mit unseren Daten ihre Gewinne ein
**https://perspective-daily.de/article/65/**

#9 Juliane Metzkers Interview mit 2 Bloggerinnen, die das Tabu brechen
**https://perspective-daily.de/article/433**

#10 Website der Kölner Medienkanzlei Wilde Beuger Solmecke
**https://www.wbs-law.de**

#11 Das geht aus einem Test von Test.de hervor (2015)
**https://www.test.de/Digitaler-Nachlass-So-koennen-Erben-Onlinekonten-aufloesen-4817679-0/**

#12 Der Erbrecht-Ratgeber erklärt im Detail, wie die Beantragung funktioniert
**http://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/erbschein/verpflichtung.html**

#13 Maximilian Doré wirbt für mehr Aufmerksamkeit bei Online-Sicherheit und erklärt, wie Hacker deine Daten sicherer machen
**https://perspective-daily.de/article/440**

#14 In Deutschland bietet etwa das Unternehmen Columba solche Leistungen an
**https://www.columba.de/**

#15 Hier geht es zu Facebooks Antrag auf Herstellung des Gedenkzustands
**https://www.facebook.com/help/contact/651319028315841**